

BSTU

000058

Das erfordert, zu den

- aus der verletzten speziellen Strafnorm, den zutreffen- den Normen des Allgemeinen Teils des StGB resultierenden Informationserfordernissen sowie zu den sich
- aus den strafprozessualen Vorgaben über den Umfang der Ermittlungen (vgl. § 101 (2) StPO) und den sich
- zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts beweismäßig ergebenden Informationserfordernissen Stellung zu nehmen.

Die in den Beweismitteln enthaltenen Informationen sind dabei als Argumente für die vom Untersuchungsorgan getroffenen Feststellungen in be- und entlastender Hinsicht zu verwenden.

Dadurch wird auch gegenüber dem Staatsanwalt die Richtigkeit der durch das Untersuchungsorgan des MfS im Tenor erfolgten rechtlichen Einschätzung und der auf der Grundlage der rechtlichen Einschätzung getroffenen Abschlußentscheidung dokumentiert.

Im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" ist nur das von einem bestimmten Täter begangene strafbare Handeln und seine Zusammenhänge darzustellen und nicht allgemein aufzuschreiben, was dieser in einem bestimmten Zeitabschnitt für Handlungen durchführte.

Es ist stets sichtbar zu machen, daß durch das Handeln des Täters diese Straftat begangen wurde.

Das erfordert, daß die im Tenor erfolgte strafrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch die Sachverhaltsdarstellung im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" belegt werden muß. Deshalb ist bei der Erarbeitung des Schlußberichtes darauf zu achten, daß zwischen "Tenor" und "Wesentlichem Ermittlungsergebnis" inhaltliche Übereinstimmung besteht. Insbesondere darf es zwischen diesen beiden Teilen des Schlußberichtes keine Abweichungen solcher Art geben, daß im "Wesentlichen Ermittlungsergebnis" weitere oder andere Straftaten genannt werden als sie im "Tenor"